

An die Kunden der
Johann Pabst Holzindustrie GmbH
Holzinnovationszentrum 1
A-8740 Zeltweg

Erklärung zu Art. 5 PPWR: Schwermetalle in Verpackungen, Anforderungen an Holzprodukte

Artikel 5 der PPWR (Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) legt einen Grenzwert von 100 mg/kg für die maximal zulässige Gesamtkonzentration an Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI in Verpackungen und Verpackungskomponenten fest.

Gemäß Anhang B der EN ISO 17225-1 (2021): Biogene Festbrennstoffe –
Brennstoffspezifikationen und -klassen:

Teil 1: Allgemeine Anforderungen können für naturbelassene holzartige Materialien, ohne oder mit unbedeutenden Mengen an Rinde, Blättern und Nadeln, in Bezug auf die genannten Schwermetalle folgende typische Wertebereiche angenommen werden:

Blei: < 0,5 bis 10,0 mg/kg
Cadmium: < 0,05 bis 0,50 mg/kg
Quecksilber: < 0,02 bis 0,05 mg/kg
Chrom gesamt: 0,2 bis 10,0 mg/kg

Aufsummiert ergibt sich daraus eine maximale Gesamtkonzentration von 20,55 mg/kg. Auf dieser Basis ist von einer Einhaltung des Grenzwertes der PPWR jedenfalls auszugehen, sofern es sich um unbehandeltes, bzw. nicht durch vorherige Nutzung etwaig verunreinigtes Holz handelt.

Frische Ware wird im Zeitraum von April bis November mit Bläueschutz Impralit BSK effect + imprägniert. Hier werden die Grenzwerte, in Bezug auf die oben genannten Schwermetalle, eingehalten.

Erklärung zu Art. 5 PPWR: PFAS in Verpackungen, Anforderungen an Holzprodukte

Artikel 5 der PPWR (Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) Artikel 5 der PPWR legt die folgenden Grenzwerte für PFAS in Verpackungen und Verpackungskomponenten fest:

- 25 ppb für jede gezielt analysierte PFAS ohne polymere PFAS
- 250 ppb für die Summe der gezielt analysierten PFAS ohne polymere PFAS
- 50 ppm für PFAS einschließlich polymere PFAS; wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt ist ein Nachweis des Gehalts an PFAS oder Nicht-PFAS zu erbringen

PFAS sind technisch hergestellte Chemikalien, die ausschließlich über eine vorsätzliche Behandlung mit PFAS-haltigen Produkten, z.B. Lacke, Anstrich- oder Holzschutzmittel, in Holz eingebracht werden. In unbehandeltem Holz kommen diese Substanzen nicht vor. Der zudem angegebene Gesamtfluorgehalt von 50 mg/kg übersteigt den in Anhang B der EN ISO 17225-1 (2021): Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen:

Teil 1: Allgemeine Anforderungen angegebenen typischen Wertebereich von 5 mg/kg für Fluor in naturbelassenen holzartigen Materialien, ohne oder mit unbedeutenden Mengen an Rinde, Blättern und Nadeln um ein Vielfaches.

Auf dieser Basis ist von einer Einhaltung der PFAS-Grenzwerte der PPWR jedenfalls auszugehen, sofern es sich um unbehandeltes bzw. nicht durch vorherige Nutzung etwaig verunreinigtes Holz handelt.

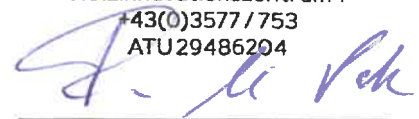
Frische Ware wird im Zeitraum von April bis November mit Bläueschutz Impralit BSK effect + imprägniert. Hier werden die oben genannten Grenzwerte für PFAS eingehalten.

Zeltweg, 04.08.2026

Ort, Datum

PABST

Johann Pabst Holzindustrie GmbH
8740 Zeltweg · Austria
Holzinnovationszentrum 1
+43(0)3577/753
ATU 29486204



firmenmäßige Zeichnung